



**INTERNATIONAL TABLE TENNIS FEDERATION
President**

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
15(5)155

Limburg, den 17.10.2019

**Änderungs- und Ergänzungsbedarf im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)
insbesondere mögliche Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung**

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 das AntiDopG erlassen. Zum seinerzeitigen Zeitpunkt wurde auf einer Kronzeugenregelung im Gesetz selbst verzichtet. Die Motive hierfür, soweit bekannt, waren unterschiedlichster Art:

Zum einen wies man darauf hin, dass das Strafgesetzbuch bereits eine Regelung für schwere Straftaten (§ 46 b StGB i.V.m. § 100 a Abs. 2 StPO) enthielt. Zum anderen sei bei Selbstdopern im Regelfalle die zu erwartende Strafe sehr gering, sodass eine Straferleichterung nicht zielführend sei. Weiterhin wurde diskutiert, dass man das Vertrauensverhältnis der Sportler untereinander nicht beschädigen oder zerstören wolle („Nestbeschmutzer“).

Bei Beachtung strafrechtlicher, sportrechtlicher und gesellschaftlicher Gesichtspunkte sollten die nachfolgenden Punkte zur Veränderung des AntiDopG diskutiert werden:

1.)

Das Fehlen einer Kronzeugenregelung hat sich meiner Auffassung nach als unzulänglich erwiesen.

Gerade die durchaus ähnlichen Strukturen innerhalb des Bereichs der Betäubungsmittel und der existierenden Kronzeugenregelung in § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zeigen, dass sich die im Kampf gegen Doping erforderliche Aufklärung insbesondere im Umfeld des Athleten und Selbstdopers (Ärzte/Trainer, Berater et cetera) nur dann signifikant verbessern lässt, wenn der Athlet selbst konkrete Hinweise geben kann (Nordische/ Ski-WM in Seefeld: Der Dopingmissbrauch durch einen Sportmediziner und anderer Personen konnte nur durch die Aussage des Kronzeugen Johannes Dürr aufgedeckt und die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet werden).

Meines Erachtens darf eine Belohnung des Sportlers als Täter nicht von Zufälligkeiten im Rahmen seines Strafprozesses (selbstverständlich müssen die Gerichte bei der Strafbemessung die Aufklärungsarbeit zu Gunsten des Täters

Page 1 of 2



INTERNATIONAL TABLE TENNIS FEDERATION
President

berücksichtigen) abhängen, sondern muss gesetzlich verankert werden, um dem Athleten die entsprechende Sicherheit zu geben, bei einer signifikanten Mitwirkung auch eine entsprechend signifikante Strafmilderung zu erhalten.

2.)

Gleichzeitig ist ein Blick über die strafrechtliche Beurteilung hinaus unbedingt notwendig. Es sollte eine „Abstimmung“ mit der NADA und WADA im jeweiligen Anti-Doping-Code und den sportrechtlichen Sanktionen erfolgen. Da es für den Athleten von erheblicher Bedeutung ist, wie seine sportrechtliche Sanktion, insbesondere die Sperre von jeglichem Wettkampfbetrieb, aussieht, ist dort eine für den Sportler günstigere Regelung bei erfolgter Aufklärungshilfe zu verankern. Dies betrifft in erster Linie Änderungen von Art. 10.6.1 des NADC.

3.)

Im Hinblick auf einen effektiveren Kampf gegen Doping erscheint mir der Strafraumen für das Selbstdoping gemäß § 3 i.V.m. § 4 AntiDopG zu gering.

Der Strafraumen sollte verschärft werden, damit in der Regel nicht nur Geldstrafen, sondern mindestens auch Freiheitsstrafen auf Bewährung mit entsprechenden Auflagen verhängt werden können. Grundsätzlich ist dies selbstverständlich beim jetzigen Strafraumen möglich, doch dieser entspricht zum jetzigen Zeitpunkt eher demjenigen bei Kleinkriminalität (beispielsweise Ladendiebstählen) und nicht einem solchen, der letztlich eine (mögliche) Kronzeugenregelung wirksam unterstützen würde.

4.)

Eine Kronzeugenregelung im AntiDopG würde auch dazu führen, dass letztlich der Schutz des Kronzeugen wirksamer ausgestaltet werden könnte.

Insoweit kann ein Schutz des Athleten, der selbst des Dopings gemäß § 3 AntiDopG beschuldigt wird, nur wirksam bei und über die Staatsanwaltschaft erfolgen.

5.)

Präventiv und flankierend zu einer Einfügung der Kronzeugenregelung im AntiDopG müssen wir auf ein Umdenken in der Sportszene und der Gesellschaft hinwirken, damit Kronzeugen nicht weiterhin als „Nestbeschmutzer“ gelten. Mehrere Beispiele zeigen, dass auch außerhalb des Strafrechts die so genannte „Whistleblower“ nicht geächtet werden.

Thomas Weikert

President International Table Tennis Federation